

BVGer B-6123/2008 vom 12. Dezember 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6123_2008

FR: TAF B-6123/2008 du 12 décembre 2008

IT: TAF B-6123/2008 del 12 dicembre 2008

Regeste

Finanzmarktaufsicht

Erwägungen

E. 1

Die Stellungnahme der Vorinstanz vom 26. November 2008 geht zur Kenntnis an den Beschwerdeführer.

E. 2

Die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 1. Dezember 2008 geht zur Kenntnis an die Vorinstanz.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen.

E. 4

Über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung wird im Rahmen des vom Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 3. Dezember 2008 beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahrens entschieden.

E. 5

Der vom Beschwerdeführer am 29. September 2008 bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.- wird an den Kostenvorschuss angerechnet, welcher im mit Beschwerde vom 3. Dezember 2008 beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren zu bezahlen ist.

E. 6

Dieser Entscheid geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage gemäss Ziff. 1) die Vorinstanz (Ref-Nr. 2008-08-04/257/25354; Gerichtsurkunde; Beilage gemäss Ziff. 2) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Frank Seethaler Marion Spori Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand: 12. Dezember 2008

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.